

Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete gemäß § 61a Absatz 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 25.11.2011

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Gemeinde Eslohe muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden, und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Bereiche verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Wasserschutzgebieten liegen:

Name Wasserschutzgebiet (WSG)

WSG Kelbketal – Marloh-Quelle

WSG Eslohe – In der Marpe

WSG Eslohe - Cobbenrode

Die o.g. Wasserschutzgebiete sind in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen seines Grundstücks zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zuführen. Geprüft

werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretender Schmutzwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Frist und Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, auf die die in § 1, unter Punkt 1 oder 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist spätestens bis zum

„31.12.2014“

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderung an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Eslohe unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Eslohe vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen grundsätzlich mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.
- (5) Mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung, ist das von der Gemeinde Eslohe bereit gestellte Deckblatt und ein Lageplan oder eine maßstäbliche Skizze mit Darstellung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammer NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entsprechen die vorzulegenden Unterlagen nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Gemeinde Eslohe nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

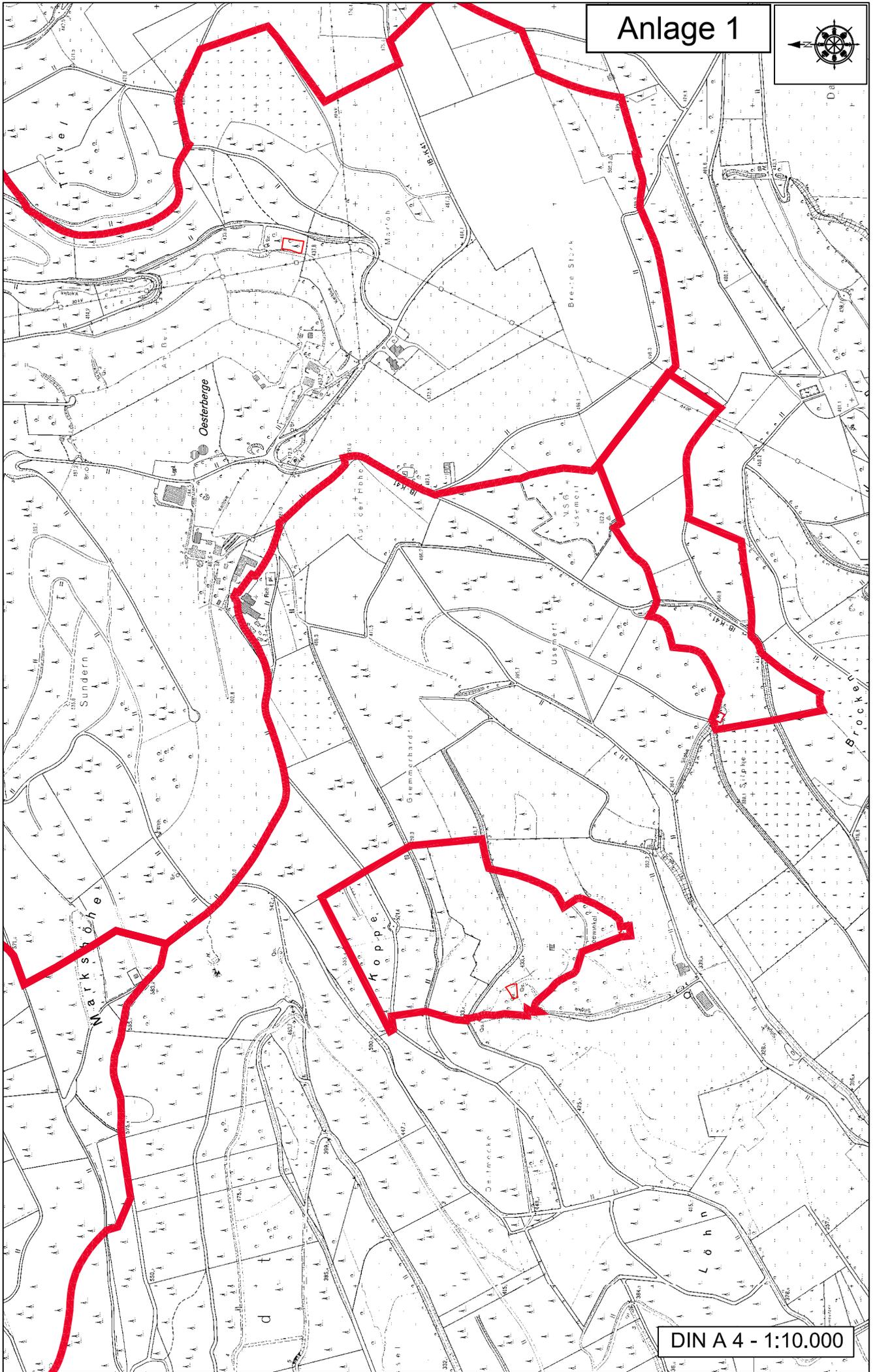
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

1. Lageplan des Wasserschutzgebietes „Kelbketal – Marloh-Quelle“
2. Lageplan des Wasserschutzgebietes „Eslohe – In der Marpe“
3. Lageplan des Wasserschutzgebietes „Eslohe – Cobbenrode“

Anlage 1



DIN A 4 - 1:10.000

